

Rechtsgrundlagen / Aufsichtspflicht

Kombinierter Ausbildungslehrgang für
Tagesmütter/-väter & Pädagogische Assistenzkräfte
in Oö. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Gesetzliches



pixabay.com

Gesetze/Verordnungen

- Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (Oö. KBBG)
 - ausgewählte Bestimmungen
- Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2024

www.bildung-ooe.gv.at/Elementarpaedagogik

Infos zu Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (kurz KBBE)

- Krabbelstuben
- Kindergärten
- Horte

Aufgaben – Bildungsdirektion betreffend KBBEs

- Prüfung der Voraussetzungen für KBBE
- Bauplanbewilligung, Verwendungsbewilligung
- Bewilligung von Sonderformen, allenfalls Untersagung von Pilotprojekten
- Beratung von Rechtsträgern, Personal, Eltern,..
- Förderungen
- Fortbildungsangebot
- Rechtsaufsicht
- pädagogische Aufsicht

Aufgaben des Rechtsträgers (KBBE)

- Gesamtverantwortung über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- Vertragspartner der Eltern
- Dienstgeber des Personals
- räumliche Belange
- Betriebsorganisation
- Finanzierung

Oö. KBBG - Krabbelstube

Folgendes wird u.a. im Oö. KBBG für **Krabbelstuben** geregelt:

- Kinder unter 3 Jahren
- Eltern müssen berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sein
- mindestens 6, maximal 10 Kinder
- eine pädagogische Fachkraft + ab dem 6. gleichzeitig anwesenden Kind eine pädagogische Assistenzkraft
- Mindestöffnungszeit : 30 Wochenstunden

Oö. KBBG - Kindergarten

Folgendes wird u.a. im Oö. KBBG für **Kindergärten** geregelt:

- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- mindestens 10, maximal 23 Kinder
- alterserweiterte Gruppen möglich (auch für Kinder unter 3 Jahren und Schüler/innen)
- das letzte Jahr vor dem Schuleintritt ist gesetzlich verpflichtend
- eine pädagogische Fachkraft + erforderliche pädagogische Assistenzkräfte
- Mindestöffnungszeit: 30 Wochenstunden

Oö. KBBG - Hort

Folgendes wird u.a. im Oö.KBBG für **Horte** geregelt:

- Schulkinder außerhalb der Schulzeit
- mindestens 10, maximal 23 Kinder
- eine pädagogische Fachkraft + erforderliche pädagogische Assistenzkräfte
- Mindestöffnungszeit: 25 Wochenstunden

Infos zu Tagesmüttern/Tagesvätern

- Im eigenen Haushalt

(maximal 10 Kinder, davon 4 Kinder gleichzeitig, unter Einrechnung eigener Kinder unter 12 Jahren)

- In sonstigen Räumlichkeiten (ISR)

in Betrieben

in Schulen

in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

in eigens dafür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten

(maximal 10 Kinder, davon 5 Kinder gleichzeitig)

Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) Tagesmütter/Tagesväter

- persönlich und fachlich geeignete Person
- im eigenen Haushalt oder ISR
- regelmäßig und entgeltlich (*mind. 20 pro Monat*)
- angestellt oder selbständig
- für einen Teil des Tages (*06:00-20:00 Uhr*)
- Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

Voraussetzungen – TM /TV

- Abgeschlossene Ausbildung TM bzw. TV (für PädagogInnen ist die Ausbildung meist berufsbegleitend möglich)
- Gültiger Erste Hilfe Grundkurs 16 Stunden und Kinder-Notfallkurs mind.6 Stunden
- Deutsch Sprachniveau mindestens B2, Pflichtschulabschluss, Mindestalter 19 Jahre
- räumliche und hygienische Erfordernisse im Haushalt
- Sicherheit und Wohl der zu betreuenden Minderjährigen muss gewährleistet sein
- Bewilligung: durch Bildungsdirektion mittels Bescheid
- Erfüllung und Einhaltung der Bescheidauflagen

Persönliche Eignung und Verlässlichkeit der TM/TV (laut §2 Oö.Tagesmütter- bzw Tagesväter-Verordnung auszugsweise)

(1) Tagesmütter bzw. Tagesväter müssen eigenberechtigt, verlässlich sowie persönlich und fachlich für die Betreuung von Kindern geeignet sein. Sie müssen insbesondere

1. körperlich und psychisch in der Lage sein, die Betreuung von Kindern umfassend zu leisten;
2. über einen Pflichtschulabschluss, ein Mindestalter von 19 Jahren und zumindest Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen;
3. in der Lage sein, die Pflege, Erziehung, Förderung und Betreuung der Kinder in Absprache mit den Erziehungsberechtigten nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltfreien Erziehung sicherzustellen, wobei die individuellen Bedürfnisse der Kinder sowie die Förderung und Vermittlung sozialer Kompetenzen im Mittelpunkt der Tätigkeit zu stehen haben.

(2) Von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern und - sofern die Betreuung im eigenen Haushalt erfolgt (§ 1 Z 1 lit. a) - auch von Personen, die mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben, darf keine Gefährdung des Kindeswohls oder der verordnungskonformen Kinderbetreuung ausgehen.

Fachliche Eignung der TM/TV

(laut §3 Oö.Tagesmütter- bzw Tagesväter-Verordnung auszugsweise)

(1) Tagesmütter bzw. Tagesväter müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung eine von der Bildungsdirektion anerkannte Ausbildung sowie einen 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs und einen mindestens sechsstündigen Kindernotfallkurs absolviert haben. Die Absolvierung des Erste-Hilfe-Kurses und des Kindernotfallkurses darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Auffrischungen sind fristgerecht durchzuführen, bei Versäumnis der Frist für die Auffrischung sind die Kurse jeweils zur Gänze zu absolvieren.

(2) Tagesmütter bzw. Tagesväter haben einschlägige Fortbildungen in einem Ausmaß von jährlich mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten zu absolvieren. Eine Aliquotierung bei unterjährigem Beginn der Tätigkeit bzw. bei unterjähriger Stilllegung ist zulässig.

(3) Für die Betreuung von Kindern

- mit Beeinträchtigungen im Sinn des Oö. Chancengleichheitsgesetzes oder
- für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder
- die vom Träger der Kinder- und Jugendhilfe zugewiesen wurden,

muss die Tagesmutter bzw. der Tagesvater eine zusätzliche fach einschlägige von der Bildungsdirektion anerkannte Ausbildung absolviert haben.

Aufgaben der TM / TV laut Oö KBBG (auszugsweise)

- §3(1): *Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern (.....) bei Tagesmüttern und Tagesvätern erfolgt familienergänzend und familienunterstützend in Zusammenarbeit zwischen Eltern, Personal und Rechtsträger unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls.*
- §4 (8): *Tagesmütter und Tagesväter haben die Aufgabe, eine den geltenden aktuellen Standards entsprechende, auf die Entwicklung des Kindes abgestimmte Erziehung und Betreuung und das Kindeswohl sicherzustellen.*
- §14 (1): *(.....) den Tagesmüttern und Tagesvätern obliegt neben den ihnen sonst zukommenden Aufgaben auch die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während (.....) des Aufenthalts bei den Tagesmüttern bzw. Tagesvätern.*
- §15 (1): *Die pädagogischen Fachkräfte und die Tagesmütter und Tagesväter haben im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicherzustellen. Die erzieherischen Entscheidungen der Eltern sind unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl zu achten.*

Aufgaben der Bildungsdirektion

Bildungsdirektion ist Aufsichtsbehörde über alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und die Tagesmütter/Tagesväter

- Erteilung der Bewilligung (Bescheid)
- Pädagogische Aufsicht, Rechtsaufsicht
- Lokalaugenscheine und Qualitätsüberprüfungen durch Qualitätsbeauftragte
- Pädagogische Fachberatung von Rechtsträgern
- Information der RT, TMTV und Eltern in finanziellen Fragen
- Förderungen
- Fortbildungsangebote, Fachtagungen
- Festlegen der Kriterien für Ausbildung und Praxis

Aufgaben der Rechtsträger/ Vereine

- Auswahl der zukünftigen TM/TV
- Dienstgeber der TM/TV
- Schnittstelle zur Bildungsdirektion
- Sorgen für Aus- und Weiterbildung
- Begleitung und Beratung der TM/TV in fachlicher Hinsicht
- Koordinieren von Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen
- Vermitteln von Tageskindern und Vertragsabschluss mit Eltern
- Einheben der Elternbeiträge und Finanzierungsprozesse
- Administration und Antragswesen

Antrag "Betreuung von Tageskindern" (im eigenen Haushalt)

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind:

- Fragebogen
- Ärztliche Bestätigung aller Haushaltsangehörigen
- Einverständniserklärung aller Haushaltsangehörigen zur Einholung eines Strafregisterauszuges
- Haushaltsbestätigung
- Lebenslauf (mit Ausbildung und beruflichem Werdegang)
- Ausbildungsbestätigung
- Zeugnisse über pädagogische Vorausbildungen (wenn vorhanden)
- Bestätigungen über einen abgeschlossenen Erste-Hilfe-Kurs (Ausmaß mind. 16h) und einen abgeschlossenen Kindernotfallkurs (Ausmaß mind. 6h). Die Bestätigungen dürfen nicht älter als 4 Jahre sein (fristgerechte Auffrischkurse werden anerkannt)
- Sprachnachweis auf dem Niveau B2 bei nichtdeutscher Muttersprache

Aufsichtspflicht



Aufsichtspflicht

Bedeutung:

„Die Pflege des Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung **des körperlichen Wohles** und der **Gesundheit** sowie die **unmittelbare Aufsicht.**“

Dauer:

von der **Übernahme** des Kindes

bis zur **Übergabe** an eine **berechtigte Person** (Berechtigung prüfen)

Aufsichtspflicht

Wer muss die Aufsichtspflicht erfüllen?

Der Rechtsträger ist für die Auswahl des **qualifizierten Personals** zuständig:

- Tagesmutter /Tagesvater
- LeiterIn
- Pädagogisches Personal
- Hilfspersonal

Kriterien der Aufsichtsführung

- ➔ • Alter und Entwicklungsstand des Kindes
- Persönlichkeit und Gruppenverhalten des Kindes
- Anzahl der Kinder
- Personalschlüssel
- Persönlichkeit, Erfahrung, Verlässlichkeit, Zutrauen
- Gefährlichkeit der Situation
- Örtliche Umgebung
- Risikoabwägung (Pädagogik-Sicherheit)

Wichtiges Erziehungsziel ist die Erziehung zur Selbständigkeit

Aufsichtspflicht

Grundsätze:

- Aufsichtspflichtige Personen haben dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Kinder **selbst nicht zu Schaden kommen** und...
- ...auch **keinen** anderen Personen **Schaden zufügen**.
- Kinder und Jugendliche besitzen nicht immer das nötige Einsichtsvermögen, um **die Konsequenzen ihrer Handlungen zu überschauen**..
- Dabei bestimmt sich das **Maß der Aufsichtspflicht** danach, welche Schädigung angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Kindes vorhersehbar ist und vom Aufsichtsführenden vernünftigerweise verhindert werden kann.

Grenzen der Aufsichtspflicht

Die Grenzen der Aufsichtspflicht liegen zum einen darin, was angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Kindes **vorhersehbar** ist, und zum anderen darin, was vom Aufsichtsführenden „**vernünftigerweise**“ verlangt werden kann.

HINWEIS:

Sie erfüllen Ihre Aufsichtspflicht, wenn Sie die Gefahren für das Ihnen anvertraute Kind/der Ihnen anvertrauten Kinder sowie die vom Kind/von den Kindern möglicherweise ausgehenden **Gefahren richtig einschätzen** und in dieser Kenntnis **eine pädagogisch verantwortbare Entscheidung treffen**.

Inhalt der Aufsichtspflicht

Erkundigungspflicht

(Krankheiten, Allergien, Behinderungen,...)

Anleitungs- und Warnpflicht

Können die Gefahren, die in einer bestimmten Situation liegen, von der örtlichen Gegebenheiten ausgehen oder durch die Eigenschaften des Kindes bzw. Jugendlichen bedingt sind nicht beseitigt werden, so hat der Aufsichtspflichtige zu entscheiden was dem Kind zumutbar ist.

Inhalt der Aufsichtspflicht

Kontrollpflicht

(Richtwerte – abhängig von der Entwicklung des Kindes)

Kinder im Krabbelstufenalter– grundsätzlich auf Schritt und Tritt

Eingreifpflicht

Werden Erklärungen, Wahrnehmungen, Gebote und Verbote missachtet, muss die Aufsichtsperson eingreifen, um (unmittelbar oder künftig drohenden) Schaden zu verhindern

Inhalt der Aufsichtspflicht

Verkehrssicherungspflicht

Das bedeutet für Einrichtungen und Kinderbetreuung in Haushalten:

Gebäude, Grundstück, Spielgeräte und alles, was zur Benützung durch Kinder vorgesehen bzw. durch sie erreichbar ist – **muss dem Alter der Kinder entsprechend gesichert sein.**

Aufsichtspflicht

Außenspielbereich

Gefahrenpotentiale ergeben sich durch:

- gleichzeitig mehrerer Spielvarianten
 - mehrere Kinder an einem Gerät
 - das Fehlen oder die Missachtung einer Spielordnung
-
- das Festlegen von Spiel- und Benutzungsregeln
 - Hinweis auf die möglichen Gefahren
 - Wiederholung der vereinbarten Spiel- und Benutzungsregeln
 - Überwachung der Einhaltung der Spielregeln
 - Bei Missachtung – Eingreifen durch Zuruf oder Unterbindung des Spiels
 - Trampolinnutzung - nur mit Schulung

OÖ KBBG, § 14 Aufsichtspflicht, Meldepflicht:

§14 (2) (...) Tagesmütter und Tagesväter haben dem Kinder- und Jugendhilfeträger den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die durch sie betreut werden, unverzüglich zu melden(.....)

Erziehungs- und Familienberatungsstellen der KJH

- bieten für Familien mit Kindern unter 18 Jahren Beratung und professionelle Unterstützung in Erziehungs- und Familienfragen,
- die Angebote sind kostenlos, vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Termine werden nach telefonischer Vereinbarung vergeben.

www.kinder-jugendhilfe-ooe.at

OÖ KBBG

§ 14 Aufsichtspflicht, Meldepflicht

Beratung für päd. Fachkräfte – Anfrage ohne Nennung des Namens des Kindes

Unabhängig von den Bestimmungen des §14 OÖ KBBG können sich pädagogische Fachkräfte jederzeit bei der KJH informieren, ohne dabei den Namen des Kindes/Jugendlichen zu nennen, wenn ...

- sie sich über ein Kind oder einen Jugendlichen Sorgen machen,
- sie sich nicht sicher sind, wie die Situation zu beurteilen ist,
- nicht ausreichend Hinweise vorhanden sind, die eine Meldung
- rechtfertigen würden.

Medizinische Maßnahmen

Grundsätzlich gilt:

KEINE Medikamentenabgabe bei Tagesmutter / Tagesvater und in KBBE

- **akute Erkrankungen (z.B. Antibiotika):** Ausnahmen im Einzelfall nur nach Absprache, **Anleitung und Unterweisung durch den behandelnden Arzt**
- Bei plötzlicher Erkrankung Arzt oder Rettung verständigen – **keine** eigenmächtige Medikamentengabe von Säften, Tropfen, Globuli, Antibiotika,....
- **chronische Erkrankungen (z.B. Diabetes, Asthma,..):** Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten an Laien möglich (§ 50a Ärztegesetz)
- **keine** Durchführung pflegerischer Maßnahmen, wie Sondierung oder Katheterisierung
- Erste Hilfe Leistung ist verpflichtend

Beispiele für Erste Hilfe Leistungen:

- bei Verletzungen (Wundversorgung, kühlen,)
- Verabreichung von Epi Pen bei AllergikerInnen
- Notfallmaßnahmen bei EpileptikerInnen
- Zeckenentfernung
- Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) rund um die Uhr: **01 406 43 43**
- **Euro-Notruf: 112, Rettung: 144, Ärzte-Notdienst: 141**

Vorgangsweise bei Zeckenbefall:

- Eine rasche Entfernung von Zecken ist notwendig, um eine Übertragung von Borreliose, Meningitis, Babesiose, Rickettsiose,.... zu verhindern :
 - Eltern kommen selbst und entfernen Zecke oder
 - Einverständniserklärung der Eltern + regelmäßige Schulung im Rahmen der 1. Hilfe betreffend der Zeckenentfernung
- Stelle mit hautfreundlichem Stift markieren und fotografieren
- Entfernung mit desinfizierter Pinzette, notfalls desinfizierten Fingern.....
- Information der Eltern



Wunden und "Wehwehchen"

- Medizinische "Behandlungen" sind bereits kleine Eingriffe.
- Abgesehen von Eltern sind solche Behandlungen nur ärztlichem bzw. medizinischem Personal erlaubt.
- Damit einher geht auch eine „Zustimmung im Voraus“ zur Behandlung kleinerer „Wehwehchen“ des Kindes, wie z.B.:
 - Entfernen von Schiefen oder Insektenstacheln sind erlaubt, sofern die Haut nicht geschädigt wird
 - Kühlen bei Nasenbluten

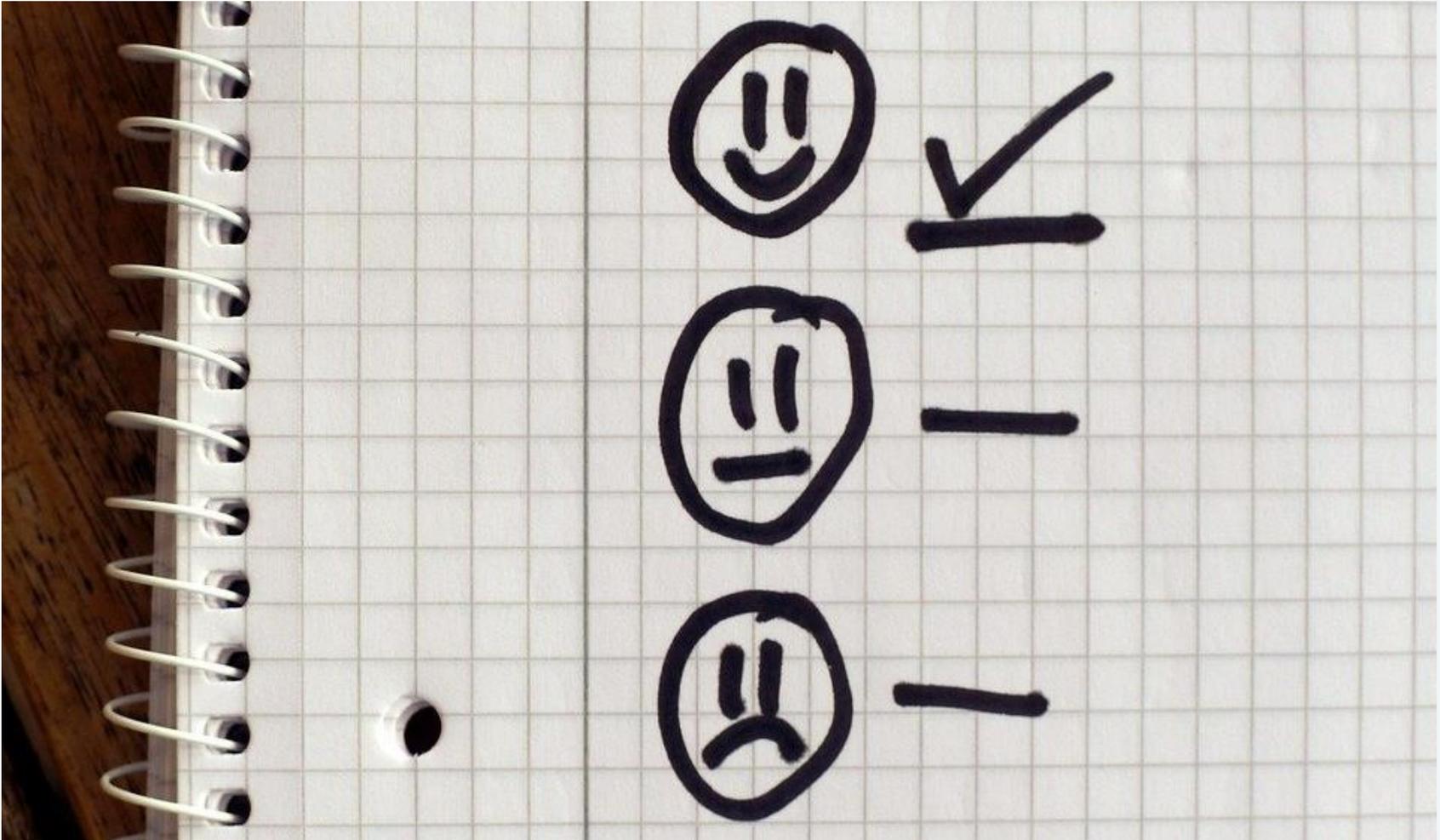
Unfälle und Erkrankungen

- Muss das Kind zum Arzt oder ins Krankenhaus gebracht werden, sollte dies stets durch ein herbeigerufenes Rettungsfahrzeug geschehen. **Niemals das Kind im eigenen PKW transportieren.**
- Sobald ein Arzt oder die Rettung das Kind übernommen hat, **geht die Aufsichtspflicht auf diese über.**
- Obsorgeberechtigte / Eltern des Kindes unverzüglich verständigen.

Ärztliches Attest

- Insbesondere wenn es sich um eine meldepflichtige Erkrankung handelt, wird Ansteckungsfreiheit am besten durch ein ärztliches Attest nachgewiesen. (§ 14 Abs. 4 Oö. KBG idgF.)

Allgemeine Auflagen für TM/TV (auszugsweise)



Allgemeine Auflagen – TM / TV im eigenen Haushalt (auszugsweise)

- Gebäude und Garten: in einem einwandfreien bautechnischen Zustand und kindgerecht abgesichert
- Sämtliche Plätze u. Räumlichkeiten müssen kindgerecht, altersentsprechend beschaffen sein, sodass Unfälle, Verletzungen etc. vermieden werden können
- Kästen, Regale müssen fixiert sein
- freiliegende Teppiche – mit Rutschsicherung
- scharfkantige Möbel- u. Mauervorsprünge – mit Schutz versehen
- Fenster müssen gegen das Hinausfallen von Kd. abgesichert sein
- Zimmer-, Gartenpflanzen: giftfrei, nicht hautschädigend, nicht stachelig
- Pflanzen und Ziergegenstände sind so aufzustellen, dass keine Gefährdung für die Kinder entsteht
- Gefahrenstellen im Außenbereich müssen abgesichert werden (Teiche, Pools, Schächte,..)
- Putz- u. Waschmittel etc. müssen außerhalb der Reichweite der Kd. aufbewahrt werden
- sämtliche für Kd. erreichbare Steckdosen müssen entsprechend gesichert sein

Allgemeine Auflagen – TM / TV im eigenen Haushalt (auszugsweise)

- sämtliche Glasflächen und Glasfüllungen (Türen, Vitrinen,..) müssen bis zu einer Höhe von 1,20m über dem Fußboden mit Sicherheitsglas ausgeführt od. entsprechend gesichert (Folie) sein
- Haken für jedes Tageskind. – in der Garderobe, Sanitärbereich
- Sämtliche für Tageskinder nicht nutzbare Räume sind während der Betreuungszeit versperrt zu halten.
- Warmwasserentnahmestelle – auf 40 Grad begrenzen
- Herdschutzgitter bei Kochgelegenheiten etc. um Verbrennungen zu vermeiden
- Stiegenauf- und –abgänge sind entsprechend zu sichern
- Sanitärbereich muss mit geeigneten, rutschfesten, leicht abwischbaren Podesten ausgestattet werden; abwischbare Wickelgelegenheit, Flächendesinfektionsmittel, Einweghandschuhe
- geeignete Schlafmöglichkeit in einem geeigneten, abdunkelbarem Raum, mit entsprechender Schlafmöglichkeit (Gitterbett,..)

Allgemeine Auflagen – TM / TV im eigenen Haushalt (auszugsweise)

- Räumlichkeiten müssen in einem einwandfreien, hygienischen Zustand sein
- Einrichtung und Ausstattung des Haushaltsbereichs ist an die Erfordernisse anzupassen, die sich durch Verpflegungssituation, Betreuungszeiten und die Bedürfnisse der betreuten Kinder ergeben
- jedes Tageskind benötigt ein eigenes Handtuch, eigenen Schnuller, eigenes Fläschchen,...
- altersadäquate Spiele, Bücher, Beschäftigungsmaterialien müssen vorhanden sein
- bei der Haltung von Tieren darf keine Gefährdung ausgehen (tierärztliche Bestätigung!)
- Erste-Hilfe-Kasten ist bereitzustellen
- Löschhilfe (Löschdecke, Feuerlöscher)
- Kontaktdaten der Eltern, des Hausarztes, abholberechtigter Personen müssen eingeholt werden
- Notfallnummern sind griffbereit aufzubewahren

Danke für Ihr Interesse !